

Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

15.12.2020

Nr. 83

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ der Gemeinde Aukrug für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, nordöstlich der Bebauung „Hauptstraße“ Nr. 43a, südlich und südöstlich der Bebauung „Lammhoe“ Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.), südwestlich der Bebauung „Lammhoe“ Nr. 11 und 13, westlich der Bebauung „Hauptstraße“ Nr. 53 und 55 und der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung | S.923 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Vierth-Hof“ der Gemeinde Todenbüttel Hier: Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses | S. 924 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Gemeindewerke Hohenwestedt Hohenwestedt | S. 925 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Gemeindewerke Aukrug | S. 926 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oldenbüttel für das Haushaltsjahr 2021 | S. 927 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bornholt für das Haushaltsjahr 2020 | S. 929 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beringstedt für das Haushaltsjahr 2021 | S. 931 |

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Aukrug

Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ der Gemeinde Aukrug für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, nordöstlich der Bebauung „Hauptstraße“ Nr. 43a, südlich und südöstlich der Bebauung „Lammhoe“ Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.), südwestlich der Bebauung „Lammhoe“ Nr. 11 und 13, westlich der Bebauung „Hauptstraße“ Nr. 53 und 55 und der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung

Die Gemeindevertretung Aukrug hat in der Sitzung am 10.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ der Gemeinde Aukrug für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, nordöstlich der Bebauung „Hauptstraße“ Nr. 43a, südlich und südöstlich der Bebauung „Lammhoe“ Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.), südwestlich der Bebauung „Lammhoe“ Nr. 11 und 13, westlich der Bebauung „Hauptstraße“ Nr. 53 und 55 und der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **16.12.2020** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Sprechstunden sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302 können die vorstehenden Unterlagen eingesehen sowie über den Inhalt Auskunft erhalten werden.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorstehenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleit-planung/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Hohenwestedt, den 15.12.2020

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -

Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

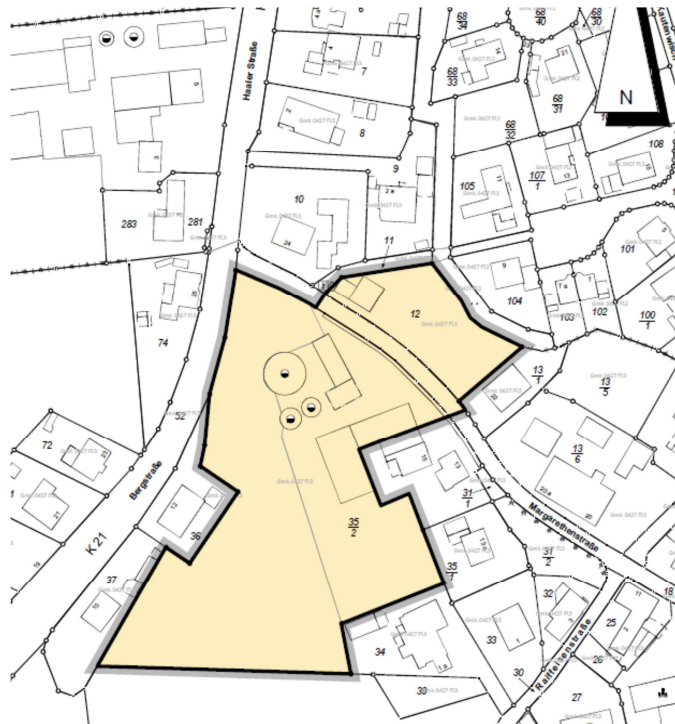
Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Todenbüttel**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Vierth-Hof“ der Gemeinde Todenbüttel Hier: Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2020 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den geplanten Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet "nördlich der Parzelle Gemarkung Todenbüttel Flur 3 Flurstück 38, östlich der Bergstraße, westlich der Margarethenstraße und der Bebauungen Margarethenstraße 15 sowie Raiffeisenstraße 1a und südlich der Bebauungen Margarethenstraße 24, Haaler Straße 2a, Kautenwisch 9" (aufgestellt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB) beschlossen.

Planskizze des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 11 „Vierth-Hof“ der Gemeinde Todenbüttel



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, den 15.12.2020

Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

Gemeindewerke Hohenwestedt Hohenwestedt

2 Zusammenstellung

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	2.829.970,00 €
	die Aufwendungen	2.700.991,00 €
	der Jahresergebnis	128.979,00 €
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	5.552.200,00 €
	die Ausgaben	5.552.200,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	600.000,00 €
2.2	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.500.000,00 €

Gemeinde Hohenwestedt

Hohenwestedt, 08.12.2020

gez. Jan Butenschön
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gemeindewerke Aukrug Zusammenfassung

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.138.480,00 €
	die Aufwendungen	1.065.390,00 €
	der Jahresergebnis	73.090,00 €
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	1.085.180,00 €
	die Ausgaben	1.085.180,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
2.2	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €

Gemeinde Aukrug

Aukrug, 10.12.2020

gez. Joachim Rehder
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung
der Gemeinde Oldenbüttel
für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	344.900,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	344.500,00 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	400,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	424.900,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	404.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	844.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.019.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	842.000,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

- | | |
|--|-------|
| a) Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |

(2) Gewerbesteuer 350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 0,00 EUR beträgt.

Oldenbüttel, den 10.12.2020

gez. (L. S.)

Carsten Ohlrogge
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 010, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bornholt für das Haushaltsjahr 2020



Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. November 2020 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bis- nunmehr festge- her setzt auf	
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	10.500,00 €	0,00 €	207.700,00 €	218.200,00 €
die Ausgaben	10.500,00 €	0,00 €	207.700,00 €	218.200,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00 €	3.800,00 €	188.500,00 €	184.700,00 €
die Ausgaben	0,00 €	3.800,00 €	188.500,00 €	184.700,00 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen unverändert
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unverändert
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite unverändert
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan
ausgewiesenen Stellen von bisher 0,01 Stellen auf 0,06 Stellen.

§ 3 und § 4

unverändert

Bornholt, den 10.12.2020

gez. (L. S.)

Thorsten Martens
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 010, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung
der Gemeinde Beringstedt
für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.314.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.314.600,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 0,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.290.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.182.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 37.400,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 5,70 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

- | | |
|--|-------|
| a) Betriebe (Grundsteuer A) | 329 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 329 % |

(2) Gewerbesteuer 320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

Beringstedt, den 07.12.2020

gez. (L. S.)

Sönke Rohwer
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 010, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.